

Anlage G

Elternteil 1 2

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Aktenzeichen, soweit bekannt

nur Gewinneinkünfte
(positiv oder negativ)

- **Land- und Forstwirtschaft**
- **Gewerbebetrieb**
- **selbständige Arbeit**

1 BESTIMMUNG DES MASSGEBLICHEN KALENDERJAHRES (Bemessungszeitraum)

Bei Gewinneinkünften (positiv oder negativ) in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes oder im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) ist grundsätzlich das Einkommen **des letzten Kalenderjahres** vor der Geburt des Kindes maßgeblich (Bemessungszeitraum). Der Bemessungszeitraum ist **auf Antrag** auf das davor liegende Kalenderjahr zu verschieben, wenn im zunächst maßgeblichen Kalenderjahr einer (ggf. mehrere) der nachfolgenden Verschiebetatbestände vorliegt.

Als Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr vor der Geburt = _____ zugrunde zu legen.

oder

Als Bemessungszeitraum ist das davor liegende Kalenderjahr = _____ zugrunde zu legen, weil folgende **Verschiebetatbestände** vorliegen und deren Berücksichtigung **wahlweise** beantragt wird:

- Mutterschaftsgeldbezug vom _____ bis _____
- Elterngeldbezug für ein älteres Kind vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____
vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung vom _____ bis _____
vom _____ bis _____
▶ Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Einkommensverlust nachweisen ◀
- Einkommensverlust wegen Wehrdienst oder Zivildienst vom _____ bis _____
▶ Bitte Dienstzeitbescheinigung beifügen und ggf. Einkommensverlust nachweisen ◀

2 EINKOMMEN AUS SELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT IM BEMESSUNGSZEITRAUM (siehe Nr. 1)

Gewinneinkünfte (positiv oder negativ) aus

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb - Art des Gewerbes: _____
- selbständige Arbeit - Art der selbständigen Tätigkeit: _____

3 ABZUGSMERKMALE FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM (siehe Nr. 1)

Pflichtversicherung

- | | | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|--|--|
| gesetzliche Rentenversicherung | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |
| berufsständisches Versorgungswerk | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |
| Alterssicherung der Landwirte | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |
| gesetzliche Krankenversicherung | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |
| Kirchensteuerpflicht | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, durchgehend | <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ |

4 EINKOMMENSNACHWEISE

Bitte immer beifügen: Einkommensteuerbescheid und ggf. Kirchensteuerbescheid für das oben bestimmte Kalenderjahr bzw. den letzten Einkommensteuerbescheid und ggf. Kirchensteuerbescheid

Falls der Einkommensteuerbescheid und ggf. der Kirchensteuerbescheid für das oben bestimmte Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann für die vorläufige Berechnung des Elterngeldes auch eine Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das maßgebliche Kalenderjahr beigelegt werden.

5 EINKOMMEN IN DEN BEANTRAGTEN LEBENSMONATEN (Bezugszeitraum)

Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

(z. B. Teilzeit, Minijob, Midijob, pauschal versteuerte Einnahmen)

nein

ja

bitte Nr. 5a ausfüllen

Gewinneinkünfte

Einkünfte
(positiv oder negativ)

aus Land- und Forstwirtschaft

nein

ja

bitte Nr. 5b ausfüllen

aus Gewerbebetrieb
(z. B. auch Photovoltaik)

nein

ja

aus selbständiger Arbeit

nein

ja

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zuflusses bzw. der steuerlichen Verbuchung; dies ist unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung.

5a Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit/en vom _____ bis _____

Einkommen aus

- einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 30 Wochenstunden
- einer Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden
- einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob)
- einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. Minijob)
- einer kurzzeitigen Beschäftigung (z. B. Werkstudent)
- pauschal versteuerten Einnahmen (z. B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)
- einem geldwerten Vorteil (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
- einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt
- einem Berufsausbildungsverhältnis
- einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- einem Bundesfreiwilligendienst

Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z. B. durch Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen oder Arbeitsvertrag.

5b Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Gewinneinkünfte)

Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z. B. vorläufige Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich, nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung).

Einkunftsart	Zeitraum	Gewinn	wöchentliche Arbeitszeit
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
selbständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____

Die Arbeitszeit wurde von ____ auf ____ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z. B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – hierzu Arbeitsvertrag der Ersatzkraft beifügen):

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

1 MASSGEBLICHES KALENDERJAHR (BEMESSUNGSZEITRAUM)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Ausschließlich Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt – ggf. auch zeitweise – ausschließlich Gewinneinkünfte (positiv oder negativ), ist für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Lag im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes oder ggf. im abweichenden Wirtschaftsjahr ein Verschiebatbestand vor, wird **auf Antrag** das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgeblich, das diesen Ereignissen vorangegangen ist (Verschiebung).

Verschiebatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung
- Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde

Beispiel:

- Kind geboren am 10.06.2013
- a) Gewinneinkünfte bis Juni 2012
 - Bemessungszeitraum ist grundsätzlich **Kalenderjahr 2012**
- b) Gewinneinkünfte ab Februar 2013
 - Bemessungszeitraum ist grundsätzlich **Kalenderjahr 2012**

Variante 1:

- Einkommensverlust wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung im November und Dezember 2012
- **Antrag** auf Verschiebung
 - neuer Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2011**

Variante 2:

- wie Variante 1, zusätzlich Elterngeldbezug für ein älteres Kind im Kalenderjahr 2011
- **Antrag** auf Verschiebung
 - maßgeblicher Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2010**

Liegen mehrere Verschiebatbestände vor, kann der Antrag auf Verschiebung wahlweise für einen oder mehrere Verschiebatbestände gestellt werden.

2 EINKOMMEN AUS SELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT IM BEMESSUNGSZEITRAUM

Ausgangspunkt ist der Gewinn, wie er sich aus dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt. Berücksichtigt werden nur die positiven Einkünfte. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart erfolgt nicht.

3 ABZUGSMERKMALE IM BEMESSUNGSZEITRAUM

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Für Einkommen aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** gilt:

Die Steuern werden grundsätzlich nach der Steuerklasse IV berechnet.

Im Übrigen sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate Kirchensteuerpflicht, in den letzten vier Monaten nicht.

- Es erfolgt der pauschale Abzug für die Kirchensteuer.

Bei gleicher Anzahl ist das Abzugsmerkmal entscheidend, das für den letzten Monat des Bemessungszeitraums gegolten hat.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate Kirchensteuerpflicht, in den letzten sechs Monaten nicht.

- › Es erfolgt kein Abzug für die Kirchensteuer.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z. B. Künstlersozialkasse, Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

4 EINKOMMENSNACHWEISE

Bei Gewinneinkünften ist das Einkommen mit dem Steuerbescheid und ggf. dem Kirchensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr nachzuweisen. Wird kein Steuerbescheid erteilt, sind anhand anderer geeigneter Nachweise die Gewinneinkünfte zu belegen (z. B. Einnahmenüberschussrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung).

5 EINKOMMEN IN DEN BEANTRAGTEN LEBENSMONATEN

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Elterngeld-Nettos und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.